

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes
(1. JGGÄndG)

Punkt 24 der 605. Sitzung des Bundesrates am 20. Oktober 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 3 (Änderung des Bundeszentralregistergesetzes)

Artikel 3 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 3

Änderung des Bundeszentralregister- gesetzes

§ 60 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229; 1985 I S. 195), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Nummer 7 erhält folgende Fassung:

"7. das Absehen von der Verfolgung nach § 45 Abs. 3 des Jugendgerichtsgesetzes und die Einstellung des Verfahrens nach § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 des Jugendgerichtsgesetzes,".

2. In Absatz 2 wird die Angabe "§ 45 Abs. 1 oder § 47 Abs. 1 Nr. 1" durch die Angabe "§ 45 Abs. 3 oder § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3" ersetzt.'

Begründung:

Zu Nummer 1:

Das geltende Recht schreibt in § 60 Abs. 1 Nr. 7 des Bundeszentralregistergesetzes für sämtliche Fälle, in denen nach § 45 JGG von der Verfolgung abgesehen oder nach § 47 JGG das Verfahren eingestellt wird, die Eintragung in das Erziehungsregister vor. Sieht der Staatsanwalt nach Einschaltung des Jugendrichters von der Verfolgung gemäß § 45 Abs. 3 JGG (i.d.F. des Entwurfs) ab oder stellt der Jugendrichter das Verfahren nach § 47 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 JGG (i.d.F. des Entwurfs) ein, bestehen gegen die Eintragung keine durchgreifenden Bedenken, da Voraussetzung dieser Verfahrensweise ein glaubhaftes Geständnis des Beschuldigten ist. Ebenso bestehen keine Bedenken gegen die Aufrechterhaltung der Eintragungspflicht in den Fällen der Nummer 4. Dagegen bewirkt die Eintragungspflicht bei einer auf die übrigen Tatbestände der §§ 45, 47 JGG gestützten Einstellung, daß auch solche Jugendliche oder Heranwachsende, die nicht geständig sind oder bei denen die Schuld nicht sicher festgestellt ist, mit dem Makel einer registrierten Straftat behaftet werden. Darin liegt nicht nur eine sachlich nicht gerechtfertigte Schlechterstellung von Jugendlichen und Heranwachsenden gegenüber Erwachsenen, für die in den Fällen einer Verfahrenseinstellung nach den §§ 153, 153a, 154 Strafprozeßordnung eine entsprechende Eintragungspflicht nicht besteht. Gegen die Regelung bestehen vielmehr im Hinblick auf die Unschuldsvermutung des Artikels 6 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention auch rechtstaatliche Bedenken. Der gesetzliche Nachweis der Schuld, wie ihn diese Vorschrift verlangt, ist nicht Voraussetzung für ein Absehen von der Verfolgung gem. § 45 Abs. 1 und 2 JGG (i.d.F. des Entwurfs) oder für eine Einstellung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 JGG (i.d.F. des Entwurfs). Er kann

jedenfalls in den Fällen, in denen der Beschuldigte nicht geständig ist, nicht als geführt angesehen werden. Andererseits kann nicht ausgeschlossen werden, daß von den Auskunftsberechtigten aus der Eintragung für den Betroffenen nachteilige Schlüsse gezogen werden. Schon aus diesem Grunde erscheint es geboten, die Fälle des § 45 Abs. 1 und 2 und des § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 JGG (jeweils i.d.F. des Entwurfs) von der Eintragungspflicht nach § 60 Abs. 1 Nr. 7 BZRG künftig ebenso auszunehmen, wie dies bei einer Einstellung nach den §§ 153, 153a StPO der Fall ist.

Zu Nummer 2:

Redaktionelle Klarstellung.